



ar de en fa fr ru

Seit 2011 erhalten bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dieses Merkblatt informiert Leistungsanbieter zu den Bedingungen in Dresden.

1. Welche Leistungen kommen in Betracht?

■ **Soziale und kulturelle Teilhabe:** Bedürftige Familien sollen die vielfältigen Angebote in Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit nutzen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre erhalten ein Budget in Höhe von 15 Euro pro Kalendermonat. Das Geld kann innerhalb des Bewilligungszeitraums (sechs bis zwölf Monate) angespart werden und z. B. für Sportverein, Musikschule oder Freizeit eingesetzt werden.

■ **Lernförderung:** Bedürftige Schülerinnen und Schüler können angemessene Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn dadurch beispielsweise das Beheben der Lerndefizite erreicht wird.

Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt (Formular Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung) und keine vergleichbaren schulischen Angebote in ausreichendem Umfang bestehen.

■ **Mittagessen:** Bezuschusst wird das gemeinsame Mittagessen ohne Vesper und Getränke in Kita, Schule, Hort oder Tagespflege.

2. Wer kann Leistungen für Bildung und Teilhabe anbieten?

Angebote für bedürftige Kinder können die verschiedensten Personen und Einrichtungen unterbreiten. Die Rechtsform des Anbieters ist unerheblich. Für „soziale und kulturelle Teilhabe“ kommen z. B. Vereine, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Museen in Betracht.

3. Gibt es besondere Kriterien? Werden Projekte gefördert?

Anbieter und Angebote unterliegen keinen bestimmten Auswahlkriterien. Erwartet wird jedoch die Einhaltung der üblichen Standards im Sozialbereich. Dazu zählen die Sicherstellung der Aufsichtspflicht, die regelmäßige Anleitung und Fortbildung der Jugendleiter bzw. Lehrer, das Vorliegen erforderlicher Erlaubnisse bzw. Führungszeugnisse und die Vernetzung zu anderen Angeboten. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind auf die konkreten individuellen Bedürfnisse der Berechtigten ausgerichtet. Projektförderung ist daher nicht möglich.

4. Gibt es eine Anbieterdatenbank?

Ein Verzeichnis über Anbieter und Angebote besteht in Dresden nicht. Die Information der Kinder zu den Angeboten obliegt dem jeweiligen Anbieter, z. B. durch Tag der offenen Tür, Flyer und Plakate. Die Anbieter sollten den Berechtigten helfen, das richtige Angebot auszuwählen.

5. Wer wird gefördert?

Berechtigt sind generell bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Bedürftig ist, wer eine der folgenden Leistungen bezieht:

■ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II (Zuständig ist seit dem 01.01.2021 das Jobcenter Dresden)

oder

■ Wohngeld nach WoGG,

■ Kinderzuschlag nach BKGG,

■ Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach SGB XII oder

■ Leistungen nach § 2 und § 3 AsylbLG (für diese Leistungen ist das Sozialamt Dresden zuständig).

6. Ist ein Antrag erforderlich?

Für die Lernförderung ist ein Antrag notwendig, bevor die Inanspruchnahme erfolgt.

Die weiteren Leistungen aus dem Bildungspaket müssen zuvor nicht gesondert beantragt werden, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer unter 5. genannte Sozialleistung bezogen wird bzw. wurde. Die Formulare erhalten Sie im Jobcenter, Sozialamt und im Internet: www.dresden.de/bildungspaket.

7. Wie wird abgerechnet?

Das Jobcenter oder Sozialamt überweist die Kosten für Bildung und Teilhabe in der Regel direkt an den Anbieter (Direktzahlung). Die Berechtigten benötigen zunächst eine Bescheinigung des Anbieters über die Kosten des Angebots (z. B. Anmeldung, Vertrag, Rechnung) zur Vorlage bei der zuständigen Behörde (Jobcenter oder Sozialamt). Die Berechtigten erhalten dann in der Regel eine Kostenübernahmeerklärung für den Anbieter. Diese Erklärung beinhaltet die Abrechnungsmodalitäten und Ansprechpartner im Jobcenter sowie im Sozialamt. Nun rechnen Sie direkt mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt ab. Das heißt: Sie schicken Ihre Kostenabrechnung an die zuständige Behörde. Diese erstattet Ihnen die Kosten im Rahmen des Budgets.

Haben Hilfebedürftige die Kosten selbst beglichen, erhalten diese die Geldleistung auf das eigene Konto (außer Lernförderung – siehe 6.) überwiesen. Dies erfolgt nur, wenn die Begleichung der Kosten in der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde.

8. Wo kann ich Leistungen beantragen? Wer beantwortet Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachfolgenden Behörden helfen Ihnen gern:

- **Jobcenter Dresden**, wenn Sie Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

Adresse: Budapester Str. 30, 01069 Dresden

Telefon: 0351 4 75 17 30

Fax: 0351 47 54 10 37 85

E-Mail: Jobcenter-Dresden.BuT@jobcenter-ge.de

Internet: www.dresden.de/jobcenter

- **Sozialamt Dresden**, bei Bezug von Wohngeld (WoGG), Kinderzuschlag (BKGG) oder Asylbewerberleistungen (AsylbLG):

Adresse: Junghansstr. 2, 01277 Dresden

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Telefon: 0351 4 88 48 15

Fax: 0351 4 88 12 03

E-Mail: bildungspaket@dresden.de

Internet: www.dresden.de/bildungspaket

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Oktober 2021